

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 705.

(Nr. 2341.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. Oktober 1896.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{23. Juni 1880}{1. Mai 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den Großherzoglich sächsischen Amtsgerichtsbezirk Allstedt wird vom 16. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Erstausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.